



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 17. November 2025

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

213 Kommunalaufsicht; hier: Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück, S. 293

214 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Jowat SE, S. 297

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

215 Sparkasse Herford; hier: Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 298

216 Industrie- und Handelskammer Bielefeld; hier: Öffentliche Zustellung, S. 298

217 Industrie- und Handelskammer Bielefeld; hier: Öffentliche Zustellung, S. 299

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2025 erscheint am Montag, den 22. Dezember 2025

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 16. Dezember 2025; 12:00 Uhr

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2026 erscheint am Montag, den 05. Januar 2026

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 30. Dezember 2025; 12:00 Uhr

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Kommunalaufsicht;

hier: Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.2-020/2025-001

Detmold, den 10. November 2025

Satzung
des Sparkassenzweckverbandes
des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.07.2025

§ 1
Mitglieder

(1) Der Kreis Gütersloh und die Stadt Rheda-Wiedenbrück bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 2
Name, Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen:
„Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück“
und hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück.

(2) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 3

Zweck, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet der Städte bzw. Gemeinden Borgholzhausen, Halle (Westf.), Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Verl und Werther.

Er ist ab 1. April 2024 Träger der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück nachfolgend „Sparkasse“ genannt, die mit Wirkung vom 1. April 2024 die Nachfolge der Kreissparkasse Halle (Westf.) und der Kreissparkasse Wiedenbrück antritt. Die Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück ist Zweckverbandssparkasse.

(2) Die Zweckverbandssparkasse führt den Namen „Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück“. Der Verband ist ihr Träger.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des SpkG. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 14 Abs. 1 dieser Satzung sinngemäß.

(4) Der Geschäftsbetrieb der Sparkasse wird durch eine den besonderen Vorschriften entsprechende Satzung geregelt.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 30 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- Kreis Gütersloh	23 Vertreter
- Stadt Rheda-Wiedenbrück	7 Vertreter.

Von den 23 Vertretern des Kreises Gütersloh soll mindestens je ein Vertreter seinen Wohnsitz in den Städten bzw. Gemeinden Halle (Westf.), Borgholzhausen, Steinhagen, Werther, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl haben.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt; In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt. Gemäß § 15 Abs. 2 GkG NRW ist, sofern mehr als ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu bestellen ist, ein Mitglied der

Verbandsversammlung der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihm vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten des Verbandsmitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 6 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hat, den Nachfolger.

§ 6

Ausschließungsgründe

(1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c SpkG.

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG.

d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, so weit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

e) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.

(2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.

§ 7

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder, wenn ein Mitglied widerspricht, durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter. Sie entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.

(3) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem 1. oder 2. Stellvertreter, geleitet. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Abstimmungen erfolgen, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, durch Erheben der Hand. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Erschienenen ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Auf Einladung der Verbandsversammlung können Dritte zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Sitzung eingeladen werden, um zu berichten, Stellungnahmen abzugeben oder Fragen zu beantworten.

(6) Der Verbandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(7) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Anstelle eines Verdienstausschusses und Auslagenersatzes erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

(9) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen.

§ 11

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 12

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden

Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 13

Rechnungsjahr, Verwaltung des Verbandes, Deckung des Aufwandes

(1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.

(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

(4) Die Trägerschaft der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung.

§ 14

Jahresüberschuss, Haftung

(1) Überschüsse, soweit sie nach § 25 Abs. 1 SpkG dem Verband zugeführt werden, sind auf die Verbandsmitglieder, zu 79,4 % auf den Kreis Gütersloh und zu 20,6 % auf die Stadt Rheda-Wiedenbrück, zu verteilen.

(2) Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern gemäß § 25 Abs. 3 SpkG zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung der kommunalen, bürgerchaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

§ 15

Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 20 dieser Satzung) in Kraft.

§ 16

Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der

Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung Aufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 14 dieser Satzung bestimmten Verhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes sind im „Amtsblatt Kreis Gütersloh“ zu veröffentlichen, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 19

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden sowohl in weiblicher als auch männlicher Form geführt.

§ 20

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2024 (die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 18.12.2023, 208. Jahrg, Nr. 51, S. 352 - S. 355 bekanntgemacht wurde) außer Kraft.

Bekanntmachung

Die Sparkassenzweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in ihrer Sitzung am 09.07.2025 die Neufassung der Verbandsatzung beschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende Satzung hiermit bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung wird gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Detmold, den 10. November 2025

31.01.2.2-020/2025-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Mareske

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.293

214

**Immissionsschutz;
hier: Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Jowat SE**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 700-53.0039/25/4.1.8

Detmold, den 10. November 2025

Die Firma Jowat SE beantragt die Genehmigung für die Änderung ihrer Anlage nach Nr. 4.1.8 (Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen) des Anhangs der 4. BImSchV gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in 32758 Detmold, Ernst- Hilker Straße 10 – 14, Gemarkung Detmold, Flur 38, Flurstücke 180, 181, 183,184, 275, 342, 368, 369, 372, 388, 389, 390, 391, 405, 407, 409 und 1287.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Änderung der Anlagentechnik
2. Erweiterung der Kältezentrale
3. bauliche Maßnahmen

Die geänderte Anlage soll im nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die Antragstellerin hat nachfolgend genannte entscheidungserhebliche Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens vorgelegt:

- Brandschutzkonzept gemäß § 9 Bau-PrüfVO
- Schalltechnische Untersuchung - Geräuschemissionen und -immissionen durch die Jowat SE am Standort „Ernst-Hilker-Str. 10-14“ in 32758 Detmold nach Erweiterung –
- Angaben zur Feststellung der UVP Pflicht zur Errichtung einer Klebstoffproduktionsanlage
- Schornsteinhöhenberechnung für die Emissionsquelle der RTO-Anlage der POAS-Anlage des Betriebes Jowat SE in 32758 Detmold

Für das mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführende Genehmigungsverfahren und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist gem. § 2 Abs. 1 ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG i. V. m. den §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten ist in der Zeit vom 24.11.2025 bis einschließlich 23.12.2025 zur Einsichtnahme auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde (poststelle@brdt.nrw.de, 05231/71-0) einsehbar unter: www.bezreg-detmold.nrw.de/aufgaben/umwelt-und-naturschutz/oeffentliche-bekanntmachung-von-genehmigungsverfahren.

Auf Verlangen wird Beteiligten eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit oder Dritten eine elektronische Fassung der Kurzbeschreibung zur Verfügung gestellt; in begründeten Einzelfällen kann ein Ausdruck der Kurzbeschreibung bereitgestellt werden (§ 10 der 9. BImSchV).

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 24.11.2025 bis einschließlich 23.01.2026, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_Wi-rUeberUns/030_Die_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin am

10.02.2026, ab 10:00 Uhr,

im großen Sitzungssaal der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15 in 32756 Detmold statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

Im Auftrag
(gez. Bendel)

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.297

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

215

Sparkasse Herford; hier: Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 11. November 2025

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3000754477, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 11.08.2025 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.298

216

Industrie- und Handelskammer Bielefeld; hier: Öffentliche Zustellung

Bielefeld, den 12. November 2025

Name, Vorname: Gafner, Gregor
Geburtsdatum: 06.09.1989
Zuletzt bekannte Anschrift: Stiftstr. 75, 32278 Kirchlegern
Bescheid vom: 12.11.2025
Betreff: Widerruf der Erlaubnis gemäß § 34f GewO
Aktenzeichen: FAV 1198/18

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Das o.g. Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind bzw. mit der Veröffentlichung der Benachrichtigung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Termin-versäumnisse Recht-nachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu
Bielefeld
Referat Recht
Elsa-Brändström-Str. 1-3
33602 Bielefeld

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzu-
nehmen mit:

Sachbearbeiterin: Frau Olga Reshetova
Telefonnummer: 0521 554 295
E-Mail: o.reshetova@ostwestfalen.ihk.de

i.A. Olga Reshetova

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.298

217

**Industrie- und Handelskammer Bielefeld;
hier: Öffentliche Zustellung**

Bielefeld, den 12. November 2025

Name, Vorname: Gafner, Gregor
Geburtsdatum: 06.09.1989
Zuletzt bekannte Anschrift: Stiftstr. 75, 32278
Kirchlengern
Bescheid vom: 12.11.2025
Betreff: Widerruf der Erlaubnis gemäß § 34i GewO
Aktenzeichen: IDV 1057/18

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter
dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht
zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort un-
bekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufent-
haltsort verliefen ergebnislos.

Das o.g. Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Ver-
waltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich
zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz
VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Be-
kanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen
vergangen sind bzw. mit der Veröffentlichung der
Benachrichtigung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung
durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste dro-
hen können oder durch Termin-versäumnisse Recht-
nachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen
Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtig-
ten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu
Bielefeld
Referat Recht

Elsa-Brändström-Str. 1-3
33602 Bielefeld

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzu-
nehmen mit:

Sachbearbeiterin: Frau Olga Reshetova
Telefonnummer: 0521 554 295
E-Mail: o.reshetova@ostwestfalen.ihk.de

i.A. Olga Reshetova

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.299

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold